

**Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der
Regelzone Ost für die Vertragsbeziehung zu Netz-
betreibern in der Regelzone Ost**

(AB RZF-Netz)

Version: 01

Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Ost für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern in der Regelzone Ost

(AB RZF-Netz)

Gemäß § 12h Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 106/2006 (GWG) wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern auf Basis von genehmigten Allgemeinen Bedingungen geregelt. In § 12b Abs (1) Z 15 GWG ist vorgesehen, dass der Regelzonenführer die Aufgabe hat, einen Vertrag u. a. über den Datenaustausch mit den Netzbetreibern entsprechend den Marktregeln abzuschließen. Entsprechende Verpflichtungen bestehen auch auf Seiten der Netzbetreiber (vgl §§ 24 Abs^o(1), 31a Abs^o(2) GWG).

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen basiert der Vertrag zwischen dem Regelzonenführer und dem Netzbetreiber auf nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Ost für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern in der Regelzone Ost (AB RZF-Netz). Unabhängig von den in diesen AB RZF-Netz näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

I. Allgemeiner Teil:

1 Gegenstand

- 1.1** Gegenstand dieser AB RZF-Netz ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Regelzonenführer und den Netzbetreibern in der Regelzone Ost gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2** Die nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Fernleitungsunternehmen anzuwendenden Punkte sind in Teil II dieser AB RZF-Netz näher geregelt. Die nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Verteilerunternehmen anzuwendenden Punkte sind in Teil III dieser AB RZF-Netz näher geregelt.
- 1.3** Der Regelzonenführer schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber nur auf Basis seiner eigenen AB RZF-Netz ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Netzbetreibers gelten im Verhältnis zum Regelzonenführer nur, wenn der Regelzonenführer diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zustimmt.

2 Begriffsbestimmungen

Die in den AB RZF-Netz verwendeten Begriffen sind im Kapitel 1 der Sonstigen Marktregeln definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

- 2.1 **AB RZF-Netz:** Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers der Regelzone Ost für die Vertragsbeziehung zu Netzbetreibern in der Regelzone Ost;
- 2.2 **Anhang I:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführer abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste des Netzbetreibers sowie Angaben über den Umfang, mit welchem diese der Regelzone Ost zur Abwicklung von Transporten in der Regelzone Ost vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden;
- 2.3 **Anhang II:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführer abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Liste jener Steueranweisungen, die vom Regelzonenführer an den Netzbetreiber gehen;
- 2.4 **Anhang III:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführer abzuschließenden Vertrages; dieser enthält die Liste jener Onlinedaten, die vom Netzbetreiber an den Regelzonenführer übertragen werden;
- 2.5 **Anhang IV:** integrierter Bestandteil des mit dem Regelzonenführer abzuschließenden Vertrages; dieser enthält Regelungen für Transporte in Leitungsanlagen, welche überwiegend grenzüberschreitenden Transporten dienen;
- 2.6 **Anhang V:** Kommunikationserfordernis für optionale Transportdienstleistungen gemäß den Allgemeinen Verteilnetzbedingungen Punkt XI;
- 2.7 **GWG:** Gaswirtschaftsgesetz idF BGBl. I Nr. 106/2006;
- 2.8 **Spezifikation des Online-Datenaustausches:** integrierter Bestandteil dieser AB RZF-Netz; diese legt die Art der Kommunikation für den Online-Datenaustausch zwischen Regelzonenführer und Netzbetreiber fest;
- 2.9 **Partei/en:** Regelzonenführer oder/und Fernleitungs- bzw. Verteilerunternehmen;
- 2.10 **Vertrag:** die auf Basis der AB RZF-Netz getroffene Vereinbarung zwischen Regelzonenführer und dem einzelnen Netzbetreiber einschließlich aller Anhänge.

3 Geltung der Sonstigen Marktregeln Gas

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten auch die Sonstigen Marktregeln Gas in der jeweils von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 9 Abs 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz).

Änderungen zu den Sonstigen Marktregeln Gas werden gemäß § 9 Abs 1 Z 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern erstellt.

4 Daten und Informationen

- 4.1** Die Parteien übermitteln einander alle Informationen und Daten, deren Übermittlung an die jeweilige andere Partei gesetzlich oder in den Sonstigen Marktregeln vorgesehen ist oder zu deren Übermittlung sich eine Partei verpflichtet hat.
- 4.2** Die Parteien tauschen insbesondere nach Maßgabe des Punktes 5 jeweils Informationen und Daten wie in Teil II und Teil III geregelt aus. Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Daten sowie die Art und Weise der Datenübertragung sind in der, diesen AB RZF-Netz integrierten, Spezifikation des Online-Datenaustausches festgelegt.
- 4.3** Bei einem Ausfall des Onlinedatentransfers wird der Netzbetreiber auf telefonische Anfrage des Regelzonenführers mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen.
- 4.4** Die Parteien sind für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien ohne schuldhaftes Verzögerung bekannt zu geben.
- 4.5** Die Parteien verpflichten sich, die Überprüfung von übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise der Ermittlung inklusive der verwendeten Messeinrichtungen vor Ort auf Verlangen der anderen Partei zuzulassen.
- 4.6** Die Parteien sind verpflichtet, die übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Pflichten zu verwenden.
- 4.7** Verursacht eine Partei durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen und Daten oder durch falsche, keine oder verspätete Bearbeitung der Informationen und Daten der anderen Partei oder einem Dritten schuldhaft einen Schaden, so haftet die jeweilige Partei dafür gemäß Punkt 7.

- 4.8** Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren. Die Parteien haben das Recht, für bestimmte Einzeldaten unter Nachweis eines rechtlichen Interesses eine längere Aufbewahrung zu verlangen. Die jeweils andere Partei hat diesem Verlangen nachzukommen.

5 Geheimhaltung

- 5.1** Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden und die andere Partei oder Dritte betreffen, als vertraulich und geheim zu behandeln.
- 5.2** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 5.3** Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.
- 5.4** Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6 Höhere Gewalt

- 6.1** Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das eine/die Partei/en hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.
- 6.2** Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen infolge Umstände höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.

- 6.3** Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alles zu tun, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die andere Partei vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.

7 Haftung

Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Sonstige Haftungsbestimmungen gemäß GWG bleiben von dieser Regelung unberührt.

8 Ordentliche Kündigung

Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 9.

9 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Die jeweilige Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Frist schriftlich (ingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn

- 9.1** sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;
- 9.2** die andere Partei wesentliche Pflichten bzw. Aufgaben der AB RZF-Netz bzw. des Vertrages schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;
- 9.3** die andere Partei zahlungsunfähig ist, ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;
- 9.4** die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind.

Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

10 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen bzw. Aufgaben auf Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB RZF-Netz und dem Vertrag entstandenen Rechte und Verpflichtungen bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

Die übertragende Partei wird erst von den übernommenen Verpflichtungen bzw. Aufgaben frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.

Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen bzw. wird die Rechtsnachfolge der anderen Partei gegenüber erst mit Verständigung wirksam.

11 Anzuwendendes Recht, Zuständigkeiten, Gerichtsstand

11.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Regelzonenführer und dem Netzbetreiber gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes.

11.2 Streitigkeiten, hinsichtlich deren das GWG oder das E-RBG gesonderte Zuständigkeiten vorsehen, richten sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen.

11.3 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Regelzonenführers.

12 Änderungen der AB RZF-Netz

12.1 Werden bei der Energie-Control Kommission gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers zur Genehmigung eingereicht, wird der Regelzonenführer vor Antragstellung versuchen, die beabsichtigten Änderungen mit den Netzbetreibern abzustimmen. Werden von der Energie-Control Kommission gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Regelzonenführers genehmigt, wird der Regelzonenführer die Netzbetreiber von den Änderungen unverzüglich schriftlich verständigen und die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung auf der Website des Regelzonenführers gehört, den Netzbetreibern zugänglich machen.

12.2 Änderungen der AB RZF-Netz treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 (vier) Wochen nach Verständigung der Netzbetreiber in Kraft, sofern die jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen ab Verständigung schriftlich widersprechen. Im Falle eines Widerspruches ist der Regelzonenführer berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ab Zugang des Widerspruches zum Monatsletzten aufzulösen.

13 Sonstiges

13.1 Schriftlichkeit

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

13.2 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der AB RZF-Netz und/oder des Vertrages und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

13.3 Öffentlichrechtliche Kosten bzw. sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung

Allfällige öffentlichrechtliche Kosten des Vertrages einschließlich seiner Anhänge oder allfälliger Nachträge tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.

13.4 Ausfertigungen des Vertrages und der Anhänge

Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB RZF-Netz werden dem Vertrag angeschlossen.

II. Spezielle Regelungen für das Verhältnis Regelzonenführer - Fernleitungsunternehmen

1 Allgemeines

Der Teil II der AB RZF-Netz regelt die spezifisch nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Fernleitungsunternehmen anzuwendenden Punkte.

Wird der Umfang jener Fernleitungen, die vom Netzbetreiber betrieben werden, durch Verordnung erweitert, so gelten die Bestimmungen dieser AB RZF-Netz und des Vertrages auch für diese Fernleitungen.

2 Netzbetrieb und Gasflusssteuerung

- 2.1** Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich, dem Regelzonenführer eine vollständige Beschreibung gemäß Teil II, Punkt 4.1 für seine Fernleitungen und dazugehörigen Anlagen, die für den Transport von Erdgas und die Verwaltung von Leitungskapazitäten erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und im Falle von Veränderungen diese unverzüglich mitzuteilen. Diese Beschreibung wird als Anhang I in den Vertrag aufgenommen.
- 2.2** Das Fernleitungsunternehmen hat gemäß § 31a GWG die Fernleitungen gemäß Anhang I des Vertrages nach den Vorgaben des Regelzonenführers und nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig in vollem Umfang zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Das Eigentum an den Fernleitungen sowie die Verantwortung für Instandhaltung und Betrieb verbleiben beim Fernleitungsunternehmen.
- 2.3** Das Fernleitungsunternehmen hat geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes von Fernleitungen jährlich bis spätestens 30.9. für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Folgejahres mitzuteilen, damit der Regelzonenführer entsprechende Maßnahmen zur ununterbrochenen Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ergreifen kann. Der Regelzonenführer koordiniert alle mitgeteilten geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes unter den betroffenen Fernleitungsunternehmen bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres, in dem die Mitteilung zu erfolgen hatte. Eine allfällige Änderung dieser Mitteilung ist spätestens 4 (vier) Wochen vor der jeweiligen Betriebsunterbrechung, Betriebseinschränkung oder Einstellung des Betriebes mitzuteilen. Stehen einzelne geplante Maßnahmen der Fernleitungsunternehmen der ununterbrochenen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Regelzonenführers entgegen, hat das Fernleitungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Regelzonenführer die jeweilige Maßnahme zeitlich neu festzulegen.

- 2.4** Fernleitungsunternehmen, deren Netz Ein- und Ausspeisepunkte in die Regelzone an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Regelzonenführer sofort ab Kenntnis bzw. für das Folgejahr, falls möglich innerhalb der vorgenannten Fristen des Teil II, Punkt 2.3 ebenfalls mitzuteilen, damit der Regelzonenführer diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der Fernleitungsunternehmer die geplanten bzw. bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes in der Regelzone zu berücksichtigen.
- 2.5** Der Regelzonenführer hat die Systemdienstleistung iSd § 12b Abs 1 Z 1 GWG für die Fernleitungen des Fernleitungsunternehmens gemäß Anhang I des Vertrages bereitzustellen. Zu diesem Zweck definiert der Regelzonenführer im Rahmen der Langfristigen Planung Druckkreise für die Fernleitungen, die für den ungestörten Normalbetrieb Mindestdrücke darstellen. Der Regelzonenführer hat die Aufgabe, diese Mindestdrücke bereit zu stellen. Dies ist jedenfalls abhängig von dem jeweils herrschenden Übergebdruck an den Einspeisepunkten in die Regelzone, dem ungestörten Betrieb von druckerzeugenden Anlagen in der Regelzone, dem Verhältnis von Einspeisung in die Regelzone und Verbrauch in der Regelzone sowie von den jeweils herrschenden Bedingungen in den überwiegend dem grenzüberschreitenden Transport dienenden Erdgasleitungsanlagen.
- 2.6** Das Fernleitungsunternehmen hat gemäß § 31a GWG die Steuerung seiner Fernleitungen und Anlagen nach den Vorgaben des Regelzonenführers durchzuführen. Der Regelzonenführer übermittelt seine Anweisungen betreffend die Steuerung der Fernleitungen gegenüber dem Fernleitungsunternehmen gemäß Anhang II des Vertrages. Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet, diese Anweisungen des Regelzonenführers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen. Für den Fall, dass die Anweisung des Regelzonenführers nicht durchgeführt werden kann, ist das Fernleitungsunternehmen verpflichtet, eine schriftliche Begründung binnen 5 (fünf) Arbeitstagen in Briefform oder per e-mail nachzureichen. Widersprechen die vom Regelzonenführer übermittelten Anweisungen den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Fernleitungsunternehmens oder sind diese Anweisungen sonst wie geeignet, die Betriebssicherheit im Netz des Fernleitungsunternehmens zu gefährden, so ist das Fernleitungsunternehmen von der Ausführungsverpflichtung entbunden und hat den Regelzonenführer ohne schuldhafte Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.7** Für jeden Ein-/Ausspisepunkt (www.aggm.at) der Regelzone sowie jeden Übergabe-/Übernahmepunkt zu Speicheranlagen nimmt der Regelzonenführer die Mengenzuteilung pro rata entsprechend den ihm übermittelten Fahrplänen vor und übermittelt das Ergebnis der Mengenzuteilung dem Bilanzgruppenkoordinator für das erste und zweite Clearing. Entsprechend ist das jeweilige Fernleitungsunternehmen verpflichtet, monatlich innerhalb der Frist von 3 Werktagen ab Monatsbeginn die Ein-/Ausspisemengen an allen in seinem Netz gelegenen Ein-/Ausspisepunkten der Regelzone sowie Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen für den vorangegangenen Monat und im Abstand von 15 Monaten die Daten für das zweite Clearing an den Regelzonenführer zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermitteln. Sachlich gerechtfertigte, abweichende Regelungen über die Mengenzuteilung an bestimmten Ein-/Ausspisepunkten sowie Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen können gegebenenfalls in Anhang IV des Vertrages ausdrücklich geregelt werden.

Für den Fall, dass das Fernleitungsunternehmen die Mengenzuteilung selbst vornimmt, erfolgt diese für jeden in seinem Netz gelegenen Ein-/Ausspisepunkt (www.aggm.at) der Regelzone sowie jeden Übergabe-/Übernahmepunkt zu Speicheranlagen pro rata entsprechend den vom Regelzonenführer übermittelten Fahrplänen. Sind durch vertragliche Vereinbarungen des Fernleitungsunternehmens andere Regelungen bei der Mengenzuteilung vorgesehen, sind diese dem Regelzonenführer in Anhang IV des Vertrags bekannt zu geben.

Für den Fall, dass ein Fernleitungsunternehmen an einem Ein- und/oder Ausspisepunkt in oder aus der Regelzone einen Vertrag mit dem ausländischen anschließenden Netzbetreiber über die Etablierung eines so genannten Operational Balancing Accounts (OBA) abschließen will, ist der Regelzonenführer vor Abschluss des Vertrages zu informieren. Im Falle der Vereinbarung von OBAs gilt die dem Regelzonenführer bestätigte Nominierung für den jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einer bestimmten, im OBA definierten Abweichungsgrenze. Der an den Regelzonenführer online gelieferte Messwert der Einspeisung muss den tatsächlichen Gasfluss wiedergeben. Der die Regelzone betreffende Anteil am Operational Balancing Account ist dem Regelzonenführer bekannt zu geben. Bei der Festlegung eines Limits für maximal zulässige Abweichungen ist das Einvernehmen auch mit dem Regelzonenführer herzustellen und ist der Einfluss auf das Ausgleichsenergiemanagement in der Regelzone zu berücksichtigen.

- 2.8** Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet, unvorhersehbare Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder Störungen an seinen Fernleitungsanlagen sowie die gesetzten Maßnahmen zum ehest möglichen Zeitpunkt an den Regelzonenführer telefonisch und per e-mail mitzuteilen. Dasselbe gilt auch für Störungen und technische Gebrechen in vorgelagerten Netzen im Ausland, die dem Fernleitungsunternehmen bekannt werden.

3 Netzzugang und Kapazitäten

- 3.1** Die Parteien verwalten die an den Fernleitungen bestehenden Leitungskapazitäten iSd GWG in dem in Anhang I des Vertrages beschriebenen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Regelzonenführers. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Kapazitäten zugunsten von Netzzugangsberechtigten iSv § 17 GWG zuzuteilen.
- 3.2** Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt gemäß den Sonstigen Marktregeln, insbesondere deren Kapitel 7 und der Wechselverordnung. Darüber hinaus gilt noch Folgendes:
- 3.2.1** Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrages zum Anschluss von Ein-/Ausseispunkten bzw. Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speichieranlagen die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Insbesondere hat der Regelzonenführer die Berechnung der maximalen Einspeisekapazität gemäß Berechnungsschema vorzunehmen. Das Fernleitungsunternehmen ist verpflichtet, dem Regelzonenführer alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen derartige geplante Maßnahmen dem Regelzonenführer im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, sodass der Regelzonenführer die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.
- 3.2.2** Das Fernleitungsunternehmen hat den Regelzonenführer sofort von Anträgen auf grenzüberschreitende Transporte gemäß § 31e GWG zu verständigen, sofern Erdgasleitungsanlagen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb der Regelzone betroffen sein könnten. Der Abschluss eines Vertrages über diese grenzüberschreitenden Transporte bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Regelzonenführer nach Maßgabe des §31e GWG und darf die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und Marktregeln ergebenden Pflichten des Fernleitungsunternehmens gegenüber dem Regelzonenführer nicht beeinträchtigen. Der Regelzonenführer kann Auflagen und Bedingungen definieren, insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Endkundentransporte sowie der Geltung der Sonstigen Marktregeln für die Abwicklung dieser Transporte.

3.2.3 Wird seitens des Regelzonenführers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf Fernleitungsebene verweigert und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim Verteilerunternehmen einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 12e GWG vom Regelzonenführer bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarf enthält, durch die Energie-Control Kommission genehmigt wurde, ist zwischen Fernleitungsunternehmen und Regelzonenführer bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahme binnen 6 (sechs) Monaten abzuschließen. Allfällige Erlöse aus Zahlungen des Netzbenutzers für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung gemäß Kapitel IX (6) der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu Verteilerleitungen sind im Verhältnis der getätigten Investition zwischen Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen aufzuteilen. Weigert sich das Fernleitungsunternehmen, den Vertrag (Netzausbauvertrag) zur Umsetzung der in der langfristigen Planung jeweils vorgesehenen Maßnahme abzuschließen oder setzt das Fernleitungsunternehmen den abgeschlossenen Vertrag nicht innerhalb der im Netzausbauvertrag vorgesehenen Fristen um, ist der Regelzonenführer berechtigt, die erforderliche Kapazitätserweiterung gemäß § 31a Abs 2 Z 17 GWG auszuschreiben.

4 Daten-/Informationsaustausch

4.1 Das Fernleitungsunternehmen hat dem Regelzonenführer alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus – soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:

- Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Fernleitungsunternehmen an den Regelzonenführer, die als Anhang I in den Vertrag aufgenommen wird; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
 - Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung, etc)
 - Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc)
 - Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung, (z.B. Nachdruck), eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc)
 - Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc)
 - Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc)
 - Gasverdichter (minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, Druckabfall im Kompressorein- und -ausgang, maximaler Durchsatz, etc)
 - Trocknungsanlagen (minimaler und maximaler Druck am Eingang, Druckabfall, maximaler Durchsatz, etc)
 - Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc)

- Bestehende Kapazitätsreservierungen an den Ein-/Ausspisepunkten in die Regelzone
 - Steueranweisungen vom Regelzonenführer an das Fernleitungsunternehmen, die als Anhang II in den Vertrag aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
 - Sollwerte für Menge und Druck
 - Steuerungsbefehle zur Einstellung bestimmter Fahrweisen.
 - Onlinedaten vom Fernleitungsunternehmen an den Regelzonenführer gemäß den Marktregeln Kapitel 2 Sonstige Marktregeln, Teil I, Punkt 10, die als Anhang III in den Vertrag aufgenommen werden. Solange Onlinedaten an den im Anhang III genannten Punkten nicht verfügbar sind, werden vom Fernleitungsunternehmen Zeitreihen (1h Werte) zu diesen Punkten als Ersatzwerte geliefert. Diese Ersatzwerte sind monatlich binnen 12 (zwölf) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats zu liefern. Fordert der Regelzonenführer fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese Ersatzwerte vom Fernleitungsunternehmen innerhalb von 4 (vier) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern. Die Durchflusswerte von Großabnehmern sind jedenfalls online zu liefern.
 - Fahrpläne gemäß den Marktregeln, Kapitel 2, Teil I, Punkt 5 vom Regelzonenführer an das Fernleitungsunternehmen.
 - Aggregierte Zeitreihen und Ein-/Ausspisemengen (1h Werte) gemäß den Marktregeln, Kapitel 2 Sonstige Marktregeln, Teil I, Punkt 10a vom Fernleitungsunternehmen an den Regelzonenführer.
 - alle Informationen und Daten vom Fernleitungsunternehmen an den Regelzonenführer betreffend Netzzugängen gemäß dem GWG und den Marktregeln, insbesondere der Wechselverordnung der Energie-Control GmbH.
- 4.2** Das Fernleitungsunternehmen ist zur Feststellung der Gasbeschaffenheit an den Einspiseepunkten in die Regelzone verpflichtet und hat dem Regelzonenführer für alle Einspiseemengen in die Regelzone, mit Ausnahme der Speicher, die für den jeweiligen Monat mit dem Einspeiser festgestellten Brennwert sowie die zugehörigen Mengenzeitreihen binnen 6 (sechs) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats für die Berechnung des gewogenen mittleren Brennwertes durch den Regelzonenführer zu übermitteln. Fordert der Regelzonenführer fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese vom Fernleitungsunternehmen innerhalb von 2 (zwei) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern.
- 4.3** Das Fernleitungsunternehmen hat den Regelzonenführer umgehend ab Kenntnis über die Übernahme von Erdgas zu informieren, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“) und welche Maßnahmen durch das Fernleitungsunternehmen eingeleitet werden.

5 Entgelte

Das Fernleitungsunternehmen verpflichtet sich, für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers erbrachten Leistungen das gemäß Verordnung der Energie-Control Kommission gemäß § 12f GWG festgesetzte Entgelt zu entrichten.

Für die Zurverfügungstellung und den Austausch der Daten im gesetzlich geforderten Umfang verrechnen die Parteien kein zusätzliches Entgelt.

6 Rechnungslegung und Zahlung

Die Zahlungen zugunsten des Regelzonenführers erfolgen wie nachstehend angeführt:

- 6.1** Die Rechnungslegung durch den Regelzonenführer erfolgt spätestens am 15. des Leistungserbringungsmonats.
- 6.2** Alle Rechnungen sind am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monat, zeitgerechte Rechnungslegung vorausgesetzt, bei verspäteter Rechnungslegung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum fällig.
- 6.3** Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (REPO-Rate) berechnet.
- 6.4** Dem Regelzonenführer tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, hat das Fernleitungsunternehmen zu bezahlen, soweit es sich um vom Fernleitungsunternehmen verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

III. Spezielle Regelungen für das Verhältnis Regelzonenführer - Verteilerunternehmen

1 Allgemeines

Der Teil III der AB RZF-Netz regelt das Rechtsverhältnis zwischen Regelzonenführer und Verteilerunternehmen.

2 Netzbetrieb und Gasflussteuerung

- 2.1** Das Verteilerunternehmen hat gemäß § 24 GWG die Verpflichtung, die von ihm betriebenen Anlagen nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben, zu erhalten und auszubauen sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen.
- 2.2** Das Verteilerunternehmen verpflichtet sich, die Anweisungen des Regelzonenführers bei der Inanspruchnahme von Netzen zur Erfüllung der gesetzlichen Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang insbesondere zur Abwicklung der Fahrpläne zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Ermöglichung des Transportes iSd § 17 GWG für alle vorgelagerten Erdgasleitungen und Einspeisepunkte in die Regelzone. Widersprechen die vom Regelzonenführer übermittelten Anweisungen den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Verteilerunternehmens oder sind diese Anweisungen sonst wie geeignet, die Betriebssicherheit im Netz des Verteilerunternehmens zu gefährden, so ist das Verteilerunternehmen von der Ausführungsverpflichtung entbunden und hat den Regelzonenführer ohne schuldhafte Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.3** Für jeden Ein-/Ausspeisepunkt (www.aggm.at) der Regelzone sowie Einspeisungen und Entnahmen in und aus Speicheranlagen nimmt der Regelzonenführer die Mengenzuteilung pro rata entsprechend den ihm übermittelten Fahrplänen vor und übermittelt das Ergebnis der Mengenzuteilung dem Bilanzgruppenkoordinator für das erste und zweite Clearing. Entsprechend ist das jeweilige Verteilerunternehmen verpflichtet, monatlich innerhalb der Frist von 3 (drei) Werktagen ab Monatsbeginn die Ein-/Ausspeisemengen an allen an seinem Netz gelegenen Ein-/Ausspeisepunkten der Regelzone sowie Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen für den vorangegangenen Monat und im Abstand von 15 (fünfzehn) Monaten die Daten für das zweite Clearing an den Regelzonenführer zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermitteln. Sachlich gerechtfertigte, abweichende Regelungen über die Mengenzuteilung an bestimmten Ein-/Ausspeisepunkten sowie Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen können gegebenenfalls in Anhang IV des Vertrages ausdrücklich geregelt werden.

Für den Fall, dass das Verteilerunternehmen die Mengenzuteilung selbst vornimmt, erfolgt diese für jeden in seinem Netz gelegenen Ein-/Auspeisepunkt der Regelzone (www.aggm.at) sowie Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen pro rata entsprechend den vom Regelzonenführer übermittelten Fahrplänen. Sind durch vertragliche Vereinbarungen des Verteilerunternehmens andere Regelungen bei der Mengenzuteilung vorgesehen, sind diese dem Regelzonenführer in Anhang IV des Vertrages bekannt zu geben.

- 2.4** Verteilerunternehmen, deren Netz Ein- und Auspeisepunkte in die Regelzone an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und die Einstellung des Betriebes in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Regelzonenführer sofort ab Kenntnis bzw. für das Folgejahr, falls möglich jährlich bis spätestens 30.9. für die Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Folgejahres mitzuteilen, damit der Regelzonenführer diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat das Verteilerunternehmen die geplanten bzw. bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, Betriebseinschränkungen und Einstellungen des Betriebes in der Regelzone zu berücksichtigen.

3 Netzzugang und Kapazitäten

- 3.1** Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt gemäß den Sonstigen Marktregeln, insbesondere deren Kapitel 7 und der Wechselverordnung. Darüber hinaus gilt noch Folgendes:
- 3.1.1** Für Netzzugangsanträge im Rahmen des Wechselprozesses gilt, dass alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität verarbeitet werden. Verspätete Listen werden, soweit sie mindestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem Wechselstichtag eingelangt sind, nach Möglichkeit und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Einlangens verarbeitet. Nachdem alle fristgerecht eingelangten Wechsellisten mit gleicher Priorität eingeordnet werden, müsste bei einem Kapazitätsengpass für den Wechselstichtag eine Netzzugangsverweigerung für alle betroffenen Anträge gleicher Priorität ausgesprochen werden, auch wenn für eine Teilmenge an sich ausreichend Kapazität vorhanden wäre. Um eine derartige Netzzugangsverweigerung möglichst zu vermeiden, bietet der Regelzonenführer deshalb den betroffenen Antragstellern ein Verbesserungsverfahren im Rahmen des Wechselprozesses an. Die Antragsteller erhalten einen Verbesserungsauftrag, der sie über die, anlässlich des gegebenen Wechselprozesses für sie anteilig verfügbare Einspeisekapazität informiert. Dieser Anteil wird ermittelt, indem die insgesamt aktuell verfügbare Einspeisekapazität am betroffenen Einspeisepunkt mit dem Anteil der beantragten Zugangskapazität des Antragstellers an diesem Einspeisepunkt an der insgesamt an diesem Einspeisepunkt beantragten Zugangskapazität gleicher Priorität multipliziert wird. Netzzugangsanträge, die unter den Bedingungen des Verbesserungsauftrages angepasst wurden, werden zum beantragten Wechselstichtag erfüllt.

- 3.1.2** Das Verteilerunternehmen ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrages zum Anschluss von Ein-/Ausspeisepunkten der Regelzone bzw. Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Insbesondere hat der Regelzonenführer die Berechnung der maximalen Einspeisekapazität gemäß Berechnungsschema vorzunehmen. Das Verteilerunternehmen ist verpflichtet, dem Regelzonenführer alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen derartige geplante Maßnahmen dem Regelzonenführer im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, sodass der Regelzonenführer die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.
- 3.1.3** Das Verteilerunternehmen hat den Regelzonenführer sofort von Anträgen auf grenzüberschreitende Transporte gemäß § 31e GWG zu verständigen, sofern Erdgasleitungsanlagen für die Abwicklung von Erdgastransporten innerhalb der Regelzone betroffen sein könnten. Der Abschluss eines Vertrages über diese grenzüberschreitenden Transporte bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Regelzonenführer nach Maßgabe des § 31e GWG und darf die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und Marktregeln ergebenden Pflichten des Verteilerunternehmens gegenüber dem Regelzonenführer nicht beeinträchtigen. Der Regelzonenführer kann Auflagen und Bedingungen definieren, insbesondere hinsichtlich des Vorranges der Endkundentransporte sowie der Geltung der Sonstigen Marktregeln für die Abwicklung dieser Transporte.
- 3.1.4** Wird seitens des Regelzonenführers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf der Fernleitungsebene verweigert und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim Verteilerunternehmen einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 12e GWG vom Regelzonenführer bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarf enthält, durch die Energie-Control Kommission genehmigt wurde, ist zwischen Verteilerunternehmen und Regelzonenführer bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag (Netzausbauvertrag) hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahme abzuschließen. Sofern das Verteilerunternehmen als vorgelagerter Netzbetreiber zum Ausbau verpflichtet ist, ist der Netzausbauvertrag ehestmöglich, spätestens jedoch binnen 6 (sechs) Monaten ab Entstehen der Verpflichtung abzuschließen. Allfällige Erlöse aus Zahlungen des Netzbennutzers für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung gemäß Kapitel IX (6) der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu Verteilerleitungen sind im Verhältnis der getätigten Investition zwischen Fernleitungsunternehmen und Verteilerunternehmen aufzuteilen.

3.1.5 Die Vereinbarung von Bedingungen für die Überschreitung der vertraglich durch das Verteilerunternehmen mit Endkunden vereinbarten Entnahmeleistung in Ausnahmefällen gemäß Kapitel VIII (8) der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Regelzonenführers. Ebenfalls ist vor jedem Anlassfall die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Der Regelzonenführer übermittelt die Antwort, ob die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung für den jeweiligen Anlassfall besteht, innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden an das Verteilerunternehmen. Für derartige Leistungen wird seitens des Regelzonenführers im Fernleitungsnetz oder sonstigem vorgelagerten Netz keine Kapazität vorgehalten.

4 Daten-/Informationsaustausch

4.1 Das Verteilerunternehmen hat dem Regelzonenführer alle Informationen gemäß dem GWG und den sonstigen Marktregeln zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Regelzonenführers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus – soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:

- Daten über die jeweils aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss an wesentlichen Ein- und Ausspeisepunkten der Regelzone bzw. Übergabe-/Übernahmepunkten zu Speicheranlagen in elektronischer Form, die als Anhang III in den Vertrag aufgenommen werden;
- Onlinedaten vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer gemäß den Marktregeln Kapitel 2 Sonstige Marktregeln, Teil I, Punkt 10, die als Anhang III in den Vertrag aufgenommen werden. Solange Onlinedaten an den im Anhang III genannten Punkten nicht verfügbar sind, werden vom Verteilerunternehmen Zeitreihen (1h Werte) zu diesen Punkten als Ersatzwerte geliefert. Diese Ersatzwerte sind monatlich binnen 12 (zwölf) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats zu liefern. Fordert der Regelzonenführer fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese Ersatzwerte vom Verteilerunternehmen innerhalb von 4 (vier) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern. Die Durchflusswerte von Großabnehmern sind jedenfalls online zu liefern;
- Fahrpläne gemäß den Marktregeln, Kapitel 2, Teil I, Punkt 5 vom Regelzonenführer an das Verteilerunternehmen;
- Aggregierte Zeitreihen und Ein-/Ausspeisemengen (1h Werte) gemäß den Marktregeln, Kapitel 2 Sonstige Marktregeln, Teil I, Punkt 10a vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer;
- ggf. Daten für die Berechnung der Einspeise-/Ableitkapazitäten (insbesondere vertragliche Kapazität, technisch nutzbare Messkapazität, pKB und tKB, etc.);
- alle Informationen und Daten vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer betreffend Netzzugang gemäß dem GWG und den Marktregeln, insbesondere der Wechselverordnung der Energie-Control GmbH;
- alle zusätzlichen Informationen und Daten vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer betreffend einschränkbare Netzzugangsverträge, die als Anhang V in den Vertrag aufgenommen werden und insbesondere die Bezeichnung und Adresse der Verbrauchsstätte, die Zählpunktsbezeichnung, die tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert), die Bezeichnung der Onlinemessstelle, die Art und das Ausmaß der Einschränkung, der anwendbare Zeitraum und die maximale Anzahl der Einschränkungen, die maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkung, die maximale

kumulierte Dauer der Einschränkung pro Jahr und die mindest erforderliche Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung) sowie einen Ansprechpartner sowohl beim Verteilerunternehmen als auch beim einschränkbareren Netzbenutzer und die jeweilige Kommunikation umfassen;

- Beschreibung der Ein- und Ausspeisepunkte in die und aus der Regelzone und Übergabe-/Übernahmepunkte zu Speicheranlagen;
- Bestehende Kapazitätsreservierungen an den Ein-/Ausspeisepunkten in die Regelzone.
- Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer, die als Anhang I in den Vertrag aufgenommen wird, sofern über diese Leitungsanlagen Transporte zu nachgelagerten Netzen durchzuführen sind; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
 - Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung etc);
 - Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc);
 - Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung, (z.B. Nachdruck), eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc);
 - Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
 - Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
 - Gasverdichter (minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, Druckabfall im Kompressorein- und -ausgang, maximaler Durchsatz, etc);
 - Trocknungsanlagen (minimaler und maximaler Druck am Eingang, Druckabfall, maximaler Durchsatz, etc);
 - Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc);

4.2 Das Verteilerunternehmen ist zur Feststellung der Gasbeschaffenheit an den Einspeisepunkten in die Regelzone verpflichtet und hat dem Regelzonenführer für alle Einspeisemengen in die Regelzone, mit Ausnahme der Speicher, die für den jeweiligen Monat mit dem Einspeiser festgestellten Brennwert sowie die zugehörigen Mengenzzeitreihen binnen 6 (sechs) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats für die Berechnung des gewogenen mittleren Brennwertes durch den Regelzonenführer zu übermitteln. Fordert der Regelzonenführer fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese vom Verteilerunternehmen innerhalb von 2 (zwei) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern.

4.3 Das Verteilerunternehmen hat den Regelzonenführer umgehend ab Kenntnis über die Übernahme von Erdgas zu informieren, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen entspricht („Off-Spec Gas“) und welche Maßnahmen durch das Verteilerunternehmen eingeleitet werden.

5 Entgelt

Der Regelzonenführer verpflichtet sich, für die im Zusammenhang mit einschränkbareren Netzzugangsverträgen erbrachten Leistungen des Netzbenutzers das durch Verordnung der

Energie-Control Kommission gemäß §§ 23, 23a, 23b und 23c GWG festgesetzte Entgelt an das Verteilerunternehmen zugunsten von eingeschränkten Netzbenutzern zu entrichten, sofern der Anweisung des Regelzonenführers vollinhaltlich nachgekommen wurde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der in Anhang V vom Verteilerunternehmen an den Regelzonenführer bekannt gegebenen zusätzlichen Informationen und Daten sowie der vom Verteilerunternehmen am Monatsende übermittelten Stundenzeitreihen. Das Verteilerunternehmen verpflichtet sich, das Entgelt an den betroffenen Netzbenutzer weiterzureichen.

6 Rechnungslegung und Zahlung

Die Zahlungen an das Verteilerunternehmen erfolgen wie nachstehend angeführt:

- 6.1** Die Rechnungslegung durch das Verteilerunternehmen erfolgt frühestens am 15. des der Einschränkung folgenden Monats unter Anschluss einer detaillierten Aufstellung der Einschränkungen pro Großabnehmer.
- 6.2** Alle Rechnungen sind 30 (dreißig) Tage ab Rechnungslegung fällig. Ausgenommen davon sind Rechnungen, gegen die der Regelzonenführer binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der Rechnung begründeten Einspruch gegenüber dem Verteilerunternehmen erhoben hat. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
- 6.3** Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (REPO-Rate) berechnet.
- 6.4** Dem Verteilerunternehmen tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiederholungen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, hat der Regelzonenführer zu bezahlen, soweit es sich um vom Regelzonenführer verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.